

# HOMBURGER

12.1.2004



## E-Commerce (Sonderfragen)

Vorlesung Informations-, Informatik- und  
Telekommunikationsrecht | WS03 | 04  
Juristische Fakultät, Universität Basel

David Rosenthal

---

---

---

---

---

---

---

---

## Überblick

- Welches Recht gilt?
- Kollisionsrecht
  - Gerichtsstand
  - Anwendbares Recht
- Verbraucherschutz
  - EU
  - Schweiz

11.01.2004

Homburger  
2

---

---

---

---

---

---

---

---

## Welches Recht gilt?

- In sachlicher Hinsicht? Alle Rechtsbereiche
  - Vertragsrecht, Aufsichtsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Datenschutzrecht etc.
- Achtung: Jeder Rechtsbereich stellt seine eigenen Regeln auf, die nicht notwendigerweise kompatibel sind

11.01.2004

Homburger  
3

---

---

---

---

---

---

---

---

### Beispiel: Weinauktion im Internet

- Kantonale Bewilligung für Auktion nötig?
- Wann und wodurch erfolgt der Vertragsschluss?
- Gelten Konsumentenschutzbestimmungen?
- Wer muss für mangelhafte Ware einstehen?
- Gibt es lebensmittelpolizeiliche Vorschriften?
- Kommen Geldwäschevorschriften zur Anwendung?
- Worauf muss Mehrwertsteuer erhoben werden?
- Wie ist der Datenschutz geregelt?

11.01.2004

Homburger  
4

---

---

---

---

---

---

---

---

### Welches Recht gilt?

- In örtlicher Hinsicht? Abgrenzung schwierig
  - Schweizer Recht? Lokales Recht? EU-Recht? Deutsches Recht? Jedes Recht?
  - Theoretischer Ansatz: Es gilt das Recht all jener Staaten, zu denen das fragliche Verhalten in einer hinreichend engen Beziehung steht
  - Praktischer Ansatz: Es gilt das Recht all jener Staaten, die dies wollen und die «relevant» sind

11.01.2004

Homburger  
5

---

---

---

---

---

---

---

---

### Grenzenloses Internet?

- Jeder Staat bestimmt selbst den Anwendungsbereich seines Rechts und die Zuständigkeit seiner Gerichte
  - Unterschiedliche Regelungen für Privatrecht, Strafrecht, öffentliches Recht etc.
- Verschiedene Anknüpfungspunkte
  - Viele Möglichkeiten: Niederlassung / feste Einrichtung vor Ort, Autorisierter Händler oder Partner vor Ort, Kunden vor Ort, Werbung und andere Aktivitäten vor Ort, Abrufbarkeit der Website vor Ort

11.01.2004

Homburger  
6

---

---

---

---

---

---

---

---

## Beispiele

- Börsengeschäfte
  - Anbieter ohne physische Präsenz in der Schweiz auch im Falle von Werbeaktivitäten bewilligungsfrei
- Lauterkeitsrecht
  - In welchen Märkten wirkt sich das Verhalten aus?
- Fernmelderecht
  - Meldepflicht auch für ausländische Internet-Anbieter, die Dienste in der Schweiz «erbringen»

11.01.2004

Homburger  
7

---

---

---

---

---

---

---

---

## Aktivitäten im Internet (deutsche Praxis)

- Beispiel LG Köln vom 24.4.2001 (81 O 160/99):  
«Werbung für Bier auf den Internet-Seiten "budweiser.com" stellt keine Werbung für Bier in der Bundesrepublik Deutschland dar, wenn – wie vorliegend - die Präsentation der Website so ausgerichtet ist, dass sie nicht als für Deutschland bestimmt empfunden wird: alleine die bloße Abrufbarkeit des Webangebots auch in Deutschland begründet die Bestimmung der Werbung für Deutschland noch nicht.»  
(Leitsatz der Redaktion von JurPC.de)

11.01.2004

Homburger  
8

---

---

---

---

---

---

---

---

## Gerichtsstand

- Internationale Sachverhalte
  - Lugano Übereinkommen (Lug-Ü, SR 0.275.11)
  - Weitere Staatsverträge
  - Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291)
- Welche Gerichte sind für den Entscheid einer bestimmten Streitsache zuständig?
  - Vereinbarung, gesetzliche Zuständigkeitsordnung

11.01.2004

Homburger  
9

---

---

---

---

---

---

---

---

## Gerichtsstand (allg. Verträge)

- Lugano Übereinkommen
  - Gerichte des Vertragsstaats, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat (Art. 2)
  - Gerichte an Orten in anderen Staaten, sofern dort der Erfüllungsort ist (Art. 5 Nr. 1)
- IPRG (für Schweizer Gerichte)
  - Am Wohnsitz des Beklagten (Art. 112)
  - Am Aufenthaltsort des Beklagten (Art. 112)
  - Falls keiner in der Schweiz: Am Erfüllungsort (Art. 113)

11.01.2004

Homburger  
10

---

---

---

---

---

---

---

---

## Gerichtsstand (Konsumentenverträge)

- Lugano-Übereinkommen (Art. 13-15)
  - Verbraucher darf am eigenen Wohnsitz klagen, falls
    - Kauf oder Ratendarlehen für einen Kauf
    - Andere Verträge, sofern (i) Werbung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers vorausgegangen und (ii) Verbraucher dort die Handlung zum Abschluss des Vertrags tätigte
- IPRG (Art. 114)
  - Konsument darf an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort klagen

11.01.2004

Homburger  
11

---

---

---

---

---

---

---

---

## Anwendbares Recht (allg. Verträge)

- Bestimmt durch das zuständige Gericht
  - Massgebend ist das IPR des jeweiligen Landes
  - Schweiz: Staatsverträge, IPRG
- Normalfall: Das anwendbare Recht wird vereinbart
- Ansonsten: Recht des Staates mit dem engsten Zusammenhang (Art. 117 IPRG)
  - Wird im Staat jener Vertragspartei vermutet, die die charakteristische Leistung erbringt (Abs. 3)

11.01.2004

Homburger  
12

---

---

---

---

---

---

---

---

## Anwendbares Recht (Konsumentenverträge)

- Zwingend anwendbar das Recht am Aufenthaltsort des Konsumenten, sofern:
  - Anbieter nimmt Bestellung dort entgegen, oder
  - Angebot oder Werbung geht in diesem Staat voraus und Konsument tätigt dort die Handlung zum Abschluss des Vertrags, oder
  - Konsument wird zur Reise ins Ausland veranlasst und schliesst dort den Vertrag
- Ähnliche Schutzbestimmungen auch in der EU

11.01.2004

Homburger  
13

---

---

---

---

---

---

---

---

## Fernabsatzrecht

- Teleshopping, Katalog- und Versandhandel, E-Mail-Verkauf, Internet-Vertrieb, etc.
- Europäische Gemeinschaft
  - Fernabsatzrichtlinie (97/7/EG)
  - E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG)
  - Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (2002/65/EG)
- Schweiz: Projekt zur Revision des OR («BGEG»)

11.01.2004

Homburger  
14

---

---

---

---

---

---

---

---

## Informationspflichten 1

- Fernabsatzrichtlinie: Fokus Verbraucher
- E-Commerce-Richtlinie: Fokus Online-Dienste
- Mehr als 30 Angaben für den Verbraucher
  - Unternehmensspezifische Daten (z.B. Identität)
  - Produktespezifische Daten (z.B. Bruttopreis)
  - Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Lieferung
  - Bestehen eines Widerrufsrechts
  - Bereitstellung der Angaben via Link genügt nicht

11.01.2004

Homburger  
15

---

---

---

---

---

---

---

---

## Informationspflichten 2

- Bereitstellung auf dauerhaftem Datenträger
  - Deutschland: «Textform»
  - Genügend: Papierinformation
  - Genügend: E-Mail
  - Nicht genügend: Website
  - Entscheidend: Dem Zugriff des Anbieters entzogen
  - Beweismöglichkeiten des Anbieters begrenzt
- Bestellungen sind umgehend zu bestätigen

11.01.2004

Homburger  
16

---

---

---

---

---

---

---

---

## Widerrufsrecht

- Beispiel Deutschland
  - Vertrag kann binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen oder Strafzahlungen widerrufen werden
    - Ausübung in Textform oder durch Rücksendung
    - Fristenlauf ab
      - Eingang der Ware
      - Vertragsschluss bei Dienstleistungen
      - Verlängerung um 6 Monate bei falscher Aufklärung
    - Rücksendekosten, Nutzungsentschädigung
  - Alternative: Vereinbarung eines Rückgaberechts

11.01.2004

Homburger  
17

---

---

---

---

---

---

---

---

## Widerrufsrecht (Ausnahmen)

- Beispiel Deutschland
  - Nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikation gefertigt oder auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind
    - Ausnahme: Leicht trennbare Standardkomponenten
  - Nicht bei Lieferungen von Audio- und Videoaufnahmen oder Software, die entsiegelt wurde
    - Download-Software als Ausnahme?
  - Nicht bei Gütern, die auf Grund ihrer Beschaffenheit für eine Rücksendung ungeeignet sind
  - Nicht bei Zeitungen und Zeitschriften

11.01.2004

Homburger  
18

---

---

---

---

---

---

---

---

## Pflichten des B2C-Anbieters 1

- Kunde soll Eingabefehler erkennen und berichtigen können
- Information über Phasen des Vertragsschlusses
- Mitteilung der möglichen Sprachen
- Information über Speicherung des Vertragstextes
- Möglichkeit zum Abruf und zur Abspeicherung der Vertragsbestimmungen
- Bestellung unverzüglich elektronisch bestätigen

11.01.2004

Homburger  
19

---

---

---

---

---

---

---

---

## Pflichten des B2C-Anbieters 2

- Information über alle wesentliche Eckdaten des Unternehmens
  - Gilt nicht nur bei Geschäften mit Verbrauchern
- Information über alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung und Zahlungsmodalitäten
- Hinweis auf das Bestehen eines Widerrufsrechts und Erläuterung, wie dieses Widerrufsrecht ausgeübt werden kann

11.01.2004

Homburger  
20

---

---

---

---

---

---

---

---

## Schweiz

- Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr (BEGG)
  - Viel Kritik in der Vernehmlassung; Botschaft folgt
  - Sonderregeln für «Fernabsatzverträge»
    - Informationspflichten (OR: Konsumenten; UWG: alle)
    - Widerrufsrecht (sieben Tage nach Vertragsschluss oder und Kenntnisnahme des Widerrufsrechts)
      - Kunde: Rücksendekosten, angemessener Mietzins
      - Wirkung auch gegenüber Dritten (Kreditkarten!)
  - Weitere Anpassungen des Obligationenrechts

11.01.2004

Homburger  
21

---

---

---

---

---

---

---

---

## Fragen?

David Rosenthal

Homburger Rechtsanwälte

Weinbergstr. 56 | 58, CH-8035 Zürich  
Tel. 043 222 1000  
Fax 043 222 1500  
david.rosenthal@homburger.ch  
www.homburger.ch

11.01.2004

Homburger  
22

---

---

---

---

---

---

---

---

HOMBURGER

Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.

---

---

---

---

---

---

---

---